

Z 11/2790

Landesverband Nordrhein-Westfalen

DER PARITÄTISCHE · Loher Straße 7 · 5600 Wuppertal 2



Herrn
Dr. Jörg Twenhöven MdL
Hacklenburg 10

48157 Münster

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 1732.4
Datum 04.08.1993
Nachfragen an Herrn Boll
Tel.: 02166/44075
FAX: 02166/619186

**Klausur zur Novellierung der Gemeindeordnung
hier: Ausländerbeiräte**

Sehr geehrter Herr Twenhöven!

Wie u.a. bei der kürzlich stattgefundenen Landtags-Anhörung zu erfahren war, wird der Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtages am 24./25.8.93 zweitägig zur Novellierung der Gemeindeordnung beraten.

Als Anlage erhalten Sie zu Ihrer Information die nach Vorlage des Gesetzentwurfes überarbeitete Stellungnahme zu § 17c "Ausländerbeiräte" des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

Soweit Ihnen möglich, wären wir Ihnen für eine gelegentliche Information über das Beratungsergebnis zu § 17c dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


G. Spiecker
Abteilungsleiter


R. Boll
Referent

neue PLZ: 42283

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e. V.

Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2
Telefon (0202) 2822-0
Telefax (0202) 85614

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
Konto-Nr. 7318001
(BLZ 37020500)



Landesverband Nordrhein-Westfalen

DER **PARITÄTISCHE**
WOHLFAHRTS-
VERBAND

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN zur Novellierung der Gemeindeordnung

hier: Ausländerbeiräte

Stand: 20.7.1993

Vorbemerkung:

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß der Gesetzesentwurf eine Verankerung der Ausländerbeiräte in die Gemeindeordnung vorsieht. Gleichzeitig muß festgestellt werden, daß der vorgeschlagene § 17c einen Standard bindend für alle Gemeinden vorschreibt, der es unmöglich machen würde, bereits erreichte Partizipationsstandards in vielen Städten zu erhalten und anderenorts durchzusetzen. Mit dem vorgeschlagenen § 17c würde den politischen Einflußmöglichkeiten von Ausländern in NRW kein Dienst erwiesen. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Ausländer sollte der Landesgesetzgeber die Novellierung der Gemeindeordnung in diesem Punkt dazu nutzen, ein deutlich vernehmbares Zeichen hin zur vollständigen politischen Partizipation von Ausländern in NRW zu setzen.

zu Absatz 1:

Die vorgeschlagene Quote von 5000 Ausländern ist erheblich zu hoch. Da es sich bei den Ausländerbeiräten z. Zt. um die einzige im engeren Sinne politische Beteiligungsmöglichkeit handelt, sollte hier keine unnötig hohe Hürde vorgegeben werden. Bei einer Quote von 5000 Ausländern wären nur etwa 55 Kommunen in NRW verpflichtet, einen Ausländerbeirat einzurichten. Wie in der neuen hessischen Gemeindeordnung sollte eine Zahl von 1000 ausländischen Einwohnern für die Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung eines Ausländerbeirates zur Grundlage genommen werden.

Die Größe der Beiräte sollte im Sinne kommunaler Selbstbestimmung nicht festgeschrieben werden. Bestehende Beiräte, haben, um die "großen" und die "kleinen" Nationen ausreichend berücksichtigen zu können, sinnvollerweise z.T. mehr als 21 Mitglieder.

zu Absatz 2:

Die gewählte Formulierung würde es auf dem Hintergrund der Rechtsprechung zu beratenden Mitgliedern in Sport- und Sozialausschüssen unmöglich machen, die bisherige Praxis in zahlreichen Kommunen, wonach beratende Mitglieder z.B. aus Wohlfahrtsverbänden beteiligt werden, beizubehalten. Es sollte eine Formulierung gewählt werden, die vorsieht, daß die stimmberechtigten ausländischen Mitglieder durch Urwahl gewählt werden und daß der Beirat ergänzend beratende Mitglieder haben kann.

neue Postleitzahl ab 01.07.1993: 42283

Der Paritätische
Wohlfahrtsverband
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Postfach 100
42283 Solingen 2
Telefon 2522 2522
Telefax 2522 5554

Postfach 100
42283 Solingen 2
Telefon 2522 2522
Telefax 2522 5554

Gleichzeitig muß rechtlich sichergestellt sein, daß auch nach der Novellierung der GO es möglich ist, daß trotz der "gleichen Wahl" die örtlichen Wahlordnungen weiterhin Minderheitenklauseln enthalten. Es sollte vorgesehen werden, daß Beiräte nicht von einer Nationalität dominiert werden; d.h. eine Nationalität sollte nicht die absolute Mehrheit erhalten können.

In Absatz 2 fehlt eine zwingende Verkopplung der Beiräte mit dem jeweiligen Rat. Mit der bislang in der Regel üblichen Praxis ist sichergestellt, daß mit der Beteiligung stimmberechtigter Vertreter der Ratsfraktionen, die Beiräte nicht losgelöst vom letztendlich entscheidungskompetenten Rat arbeiten.

zu den Absätzen 3 bis 5:

Der Ausländerbeirat soll grundsätzlich stimmberechtigt (mit Ausnahme der Fraktionsmitglieder) nur von gewählten Ausländern gebildet werden. Eine allgemeine Wählbarkeit von Deutschen würde nicht der gewollten politischen Selbstbestimmung entsprechen. Gleichzeitig gilt es aber festzustellen, daß zwar noch in kleiner, aber doch zunehmender Zahl Ausländer Einbürgerungsanträge stellen. Dies gilt insbesondere für langjährig hier lebende Ausländer, was auf Ausländerbeiratsmitglieder überdurchschnittlich oft zutrifft. Mit einer Einbürgerung wird ein Ausländer aber nur im staatsrechtlichen, nicht aber im sozialen und kulturellen Sinne zum Deutschen. Dementsprechend sollten Ausländer, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben, die passive Wählbarkeit ebenfalls erhalten.

Die Entwurfsfassung (§ 17c Abs. 4) sieht keine Wahlberechtigung für Asylbewerber und sog. de-facto-Flüchtlinge vor. Asylverfahren werden auch zukünftig zumindestens in Einzelfällen weiterhin lange Zeit dauern. Einem erheblichen Teil der Flüchtlinge wird zudem auch nach Ablehnung des Asylantrages (oder auch wenn kein Asylantrag gestellt wurde) aus humanitären bzw. rechtlichen Gründen ein Bleiberecht eingeräumt werden. Der PARITÄTISCHE schlägt daher vor § 17c Abs. 4 c) zu streichen und § 17c Abs. 3 Nr. 2 wie folgt zu formulieren: "sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig oder geduldet aufhalten".

zu Absatz 8:

Für eine ernstzunehmende Beiratsarbeit ist es notwendig, daß der Beirat nicht nur ein Vorlage- sondern auch ein Antrags- und ein Anfragerecht enthält.

In Ergänzung zu § 42 (4) GO NW sollte festgeschrieben werden, daß der Ausländerbeirat das Recht hat, je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates zu entsenden.

Ergänzt werden müssen für eine gleichberechtigte Arbeit der Beiräte Absätze, in denen festgelegt wird,

- a) daß für die gewählten Mitglieder der Beiräte ebenfalls die §§ 30 a (Freistellung) und b (Entschädigung) gelten und
- b) daß die Kommunalverwaltung die Geschäftsführung des Beirates und die Zuarbeit zu gewährleisten hat.